

Richtlinie des Kreises Plön für die Gewährung von Zuschüssen für Kunst, Kultur und Niederdeutsche Sprache

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Der Kreis Plön engagiert sich auf vielfältige Weise für den Erhalt und den Ausbau kultureller Angebote in der Region. Zahlreiche Vereine und Privatpersonen widmen ihre Tätigkeit anspruchsvollen Kulturveranstaltungen wie Kunstausstellungen, Konzerten und Theateraufführungen. Auch auf heimatkundlichem und musealem Gebiet dominiert das Ehrenamt.
- 1.2 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt der Kreis Plön zwecks Defizitausgleich Zuschüsse für Maßnahmen und Projekte der allgemeinen Kultur- und Heimatpflege, für Ausstellungs- und Transportkosten sowie die Förderung der Niederdeutschen Sprache, um die ehrenamtliche Tätigkeit und Eigeninitiative zu stärken.
- 1.3 Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.4 Im Rahmen der Haushaltsberatung kann die Förderung einzelner Projekte für das folgende Haushaltsjahr durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreises Plön festgelegt werden. Im Übrigen entscheidet der Landrat, Amt für Schule und Kultur, über die eingegangenen Anträge.

2. Antragsberechtigte

Zuschussempfänger können sein:

- a) Verbände, Vereine, freie Gruppen
- b) Einzelpersonen
- c) Juristische Personen des privaten Rechts

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens bieten.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden defizitäre Konzerte, Lesungen, Theaterarbeit, Vorträge, Veröffentlichungen und Ausstellungen inklusive Transportkosten, die einen Bezug zum Kreis Plön aufweisen bzw. im Kreis Plön stattfinden. Gefördert werden außerdem defizitäre Maßnahmen zur Pflege der Niederdeutschen Sprache, hier auch die dafür notwendigen Personalkosten und Raumkosten. Kommerzielle Projekte werden nicht gefördert.

3.1 Veranstaltungen

Zuschüsse für Veranstaltungen (Einzelmaßnahmen oder Veranstaltungsreihen) werden nur gezahlt, wenn sie überörtlichen Charakter haben und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Sie müssen parteipolitisch neutral sein. In der Regel werden keine Zuschüsse für Darbietungen gezahlt, die lediglich andere Veranstaltungen umrahmen.

3.2 Veröffentlichungen

Gefördert werden Veröffentlichungen von Büchern, Schriften, Filmen, Ton- und Bildträgern, die sich wissenschaftlich, heimatkundlich oder dokumentarisch mit der Geschichte, Kunst, Kultur und Volkskunde des Kreises Plön, seiner Region, Gemeinden und Bewohnern sowie seiner Landschaft und der Niederdeutschen Sprache auseinandersetzen.

3.3 Ausstellungs- und Transportkosten

Es können Zuschüsse für Ausstellungs- und Transportkosten zur Entlastung der Aussteller bzw. Veranstalter gewährt werden.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Teilfinanzierung zwecks Defizitausgleich. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil zur Vorhabenfinanzierung zu erbringen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sollen sich um eine höchstmögliche Beteiligung Dritter bemühen.

5. Verfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. In den Anträgen auf Zuschussgewährung sind Art und Umfang des Vorhabens, die zu erwartenden Kosten, deren geplante Finanzierung und der sich daraus ergebende Fehlbedarf darzustellen. Begründende Unterlagen sind beizufügen.

Bei Anträgen auf Förderung von Veröffentlichungen sind außerdem anzugeben bzw. beizufügen:

- der Kostenvoranschlag der Druckerei bzw. des Herstellers
- die Auflagenhöhe
- der Verkaufspreis

Die Anträge für das laufende Haushaltsjahr sind mit den notwendigen Unterlagen an den Kreis Plön, Der Landrat, Amt für Schule und Kultur, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, zu richten. Eine Antragstellung ist ab 1. Januar des Jahres, in dem das zu fördernde Projekt stattfinden soll, möglich. Anträge auf Zuschussgewährung, die erst nach Durchführung des geplanten Vorhabens gestellt werden, finden keine Berücksichtigung.

6. Rückforderung von Zuwendungen

Bei Zuschussgewährung ist bis zum 31. Dezember des Bewilligungsjahres ein Verwendungsnachweis einzureichen, aus dem die direkte Verwendung des Kreiszuschusses nachvollziehbar hervorgehen. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Zuwendung können die bewilligten Beträge in voller Höhe oder teilweise zurückgefordert werden.

Plön, den 16. Juli 2024

gez.

Björn Demmin
-Landrat-